



Constituante
Verfassungsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

KOMMISSION 1

Allgemeine Bestimmungen, sozialer Zusammenhalt, Präambel und Verhältnis Kirchen–Staat, Schlussbestimmungen

Zweite Lesung

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

9. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Vorlage der Kommission	3
A. Zusammensetzung der Kommission	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Wichtigste Änderungen gegenüber dem vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2021 verabschiedeten Vorentwurf der ersten Lesung	3
II. Redigierte Artikel mit Kommentar	4
Präambel	4
Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen.....	4
Kapitel 8 Kirchen und Religionsgemeinschaften	8
Kapitel 9 Revision der Verfassung	10
Kapitel 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen	13
III. Anhänge	15
a. Anhörungen	15
b. Bibliographie	15

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Marius Dumoulin (Le Centre, Präsident), Corinne Duc-Bonvin (Parti Socialiste et Gauche citoyenne, Vizepräsidentin), Hermann Brunner (CSPO, Berichterstatter), Céline Ramsauer (Appel Citoyen), Damien Fumeaux (UDC & Union des citoyens), Edmond Perruchoud (UDC & Union des citoyens), Stéphane Clavien (Valeurs Libérales-Radicales), François Genoud (Valeurs Libérales-Radicales), Felix Ruppen (CVPO), Gérard Salamin (Le Centre), Pierre Darbellay (Le Centre), Georges Vionnet (Les Verts et citoyens), Gerhard Schmid (Zukunft Wallis).

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission 1 hat in 5 Sitzungen die Artikel behandelt.

Sie hat die ihr zugeteilten Artikel genau überprüft. Der Kommissionspräsident schlug vor, festzustellen, ob die Artikel eine weitere Diskussion über den Inhalt und/oder eine formelle Diskussion erfordern. Er wollte ferner, dass untersucht wird, ob eine Koordinierung mit anderen Kommissionen erforderlich ist und die Bemerkungen der politischen Fraktionen zum Vorentwurf der ersten Lesung zur Kenntnis genommen werden sollen.

Im Weiteren verfügte die Kommission neben den Artikeln der ersten Lesung auch über einzelne Anträge mit entsprechender Dokumentation seitens von Kommissionsmitgliedern. Die Kommission setzte sich auch mit den Empfehlungen der Experten Ammann und Mahon, der Koordinationskommission und des Generalsekretariats auseinander.

C. Wichtigste Änderungen gegenüber dem vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2021 verabschiedeten Vorentwurf der ersten Lesung

Gewisse Artikel, vor allem in den Kapiteln 9 (Verfassungsrevision) und 10 (Schluss- und Übergangsbestimmungen), sind auf Anraten der Experten und des Rechtsdienstes umgeschrieben worden oder an andere Kommissionen überwiesen worden.

Folgende Artikel haben eine mehr oder weniger wichtige Änderung zur ersten Lesung erfahren. Die Kommentare dazu finden sich bei den entsprechenden Artikeln.

- Art. 5 Walliser Hymne: dieser Artikel wurde gestrichen und ist somit nicht Teil des Vorentwurfs für die zweite Lesung.
- Art. 7 Staatsziele: die Auflistung der Staatsziele wurde in 2 Absätze zusammengefasst.
- Art. 10 Vertretung von Frauen und Männern: dieser Artikel wurde von der Koordinationskommission der Kommission 6 zugewiesen und somit gestrichen.
- Art. 196 Öffentlich-rechtliche anerkannte Kirchen: Die Gemeinden werden von der Verpflichtung der Finanzierung entlastet. Der Kanton ist in der alleinigen Finanzpflicht.
- Art. 199 Grundsätze: gestrichen wird in Abs. 2: «Leere Stimmzettel werden für die Berechnung des absoluten Mehrs berücksichtigt.», da die Übereinstimmung dieser Bestimmung mit der Bundesverfassung von den Experten in Frage gestellt wurde.

II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Wir, das Walliser Volk, frei und souverän,
respektvoll gegenüber der Menschenwürde und der Natur,
im Bewusstsein unserer Geschichte und der Stellung des Kantons in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
im Willen, unsere Verantwortung gegenüber heutigen und künftigen Generationen wahrzunehmen,
entschlossen, eine solidarische Gesellschaft und einen auf dem Recht gegründeten Staat zu bilden,
geben uns folgende Verfassung:

Nach der Intervention mehrerer Mitglieder, die die Präambel ändern wollten, beschloss die Kommission, die Diskussionsrunde erst zu führen, nachdem ein Bericht mit Vorschlag von einer Subkommission vorliegen würde.

Die 4 hinterlegten Anträge wurden einander gegenübergestellt. Schliesslich wurde der Text der ersten Lesung von der Kommission mit 6 zu 6 Stimmen – mit Stichentscheid des Präsidenten – als Antrag an das Plenum verabschiedet.

Der Antrag der Unterkommission wird dem Plenum in einem Minderheitsbericht unterbreitet.

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Kommission beschloss einstimmig, dem Vorschlag der Experten zu folgen und das erste Kapitel "Allgemeine Bestimmungen" anstelle von "Allgemeine Grundsätze" zu benennen.

Art. 1 Republik und Kanton Wallis

¹ Der Kanton Wallis ist ein Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Der Kanton Wallis ist eine demokratische Republik, in der die Bürgerinnen und Bürger an Rechten und Würde gleich sind. Die Souveränität liegt beim Volk, welches sie direkt oder indirekt durch seine Behörden ausübt.

³ Der Kanton Wallis ist ein Rechtsstaat.

Absatz 1: Die deutsche Fassung im Vorentwurf aus der ersten Lesung lautete: «Der Kanton Wallis ist ein Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft.» Die Experten schlugen folgende Änderung vor: «...ist einer der Gliedstaaten...». Die Kommission hat trotzdem einstimmig entschieden, die im ersten Verfassungsentwurf vorgeschlagene Version nicht zu ändern.

Absatz 2: Die Kommission 1 vertrat die Auffassung, dass die Formulierung "die Gewaltenteilung ist gewährleistet" nichts mit dem Rest des Textes von Absatz 2 zu tun hat, der sich auf die Rechte und Würde der Bürgerinnen und Bürger bezieht. Die Mitglieder der Kommission beschliessen deshalb einstimmig, diese Formulierung zu streichen und sie der Kommission 7 zu überlassen.

Art. 2 Gliederung des Kantons

Der Kanton Wallis besteht aus Gemeinden und Regionen.

Der Ansicht der Experten entsprechend hat die Kommission entschieden, Absatz 1 so zu belassen und Absatz 2 zu streichen («Der Grosse Rat bestimmt das Gebiet der Regionen»), weil dies im Artikel 109 bereits definiert wird.

Art. 3 Hauptstadt

¹ Sitten ist die Hauptstadt des Kantons Wallis und Sitz des Grossen Rates, des Staatsrates und des Kantonsgerichtes.

² Verwaltungsdienststellen und öffentlich-rechtliche Institutionen sind in den Regionen verteilt.

Abs. 2: Die Kommission folgte einstimmig der Empfehlung der Rechtsexperten, die rieten, den Begriff «établissements» durch den umfassenderen Begriff «institutions» zu ersetzen. Die deutsche Version bleibt unverändert.

Art. 4 Wappen

Das Wappen ist: Gespalten von Silber und Rot mit dreizehn pfahlweise vier, fünf, vier gestellten fünfstrahligen Sternen in gewechselten Farben.

Kein Kommentar und keine Änderungen gegenüber dem Vorentwurf aus der ersten Lesung.

Art. 5 Walliser Hymne

Dieser Artikel gehört laut einer klaren Mehrheit der Kommissionsmitglieder nicht in die Verfassung. Die Kommission 1 hat dies mit 7 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschossen. Die Kommission verweist im Übrigen auf den Beschluss des Staatsrates vom 27. April 2016, welcher unserer Walliser Hymne ihre offizielle Anerkennung einräumt, mit folgendem Wortlaut: «Die Behörden des Kantons Wallis erklären das 1890 von Ferdinand Otto Wolf nach einem Text von Leo Luzian von Roten komponierte «Walliser Lied» zur offiziellen Walliser Hymne. Der 1939 von Jean Daetwyler komponierte «Marignano-Marsch» wird offiziell als Instrumentalversion der Walliser Hymne anerkannt.»

Art. 6 Sprachen

¹ Französisch und Deutsch sind die gleichwertigen Amtssprachen des Kantons.

² Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden.

³ Kanton und Gemeinden fördern das Erlernen der Amtssprachen und den Sprachtausch zwischen den französisch- und deutschsprachigen Regionen.

⁴ Sie unterstützen die Dialekte und die Patois sowie die Gebärdensprachen.

⁵ Sie fördern die Initiativen der anderen Sprachgemeinschaften.

Absatz 1: «Französisch und Deutsch sind die gleichwertigen Amtssprachen des Kantons», ohne dass da noch aufgezählt werden muss. Die Aufzählung «in der Gesetzgebung, der Justiz und der Verwaltung» ist überflüssig. Die Kommission hat diesen Teil des Satzes gestrichen.

Absatz 2: die Kommission hat mit 7 zu 4 Stimmen beschlossen, die etwas umständliche Formulierung von Art. 6 Abs. 5 des Vorentwurfs aus der ersten Lesung «... an die für den ganzen Kanton zuständigen Behörden ...» mit Blick auf die heutige kantonale Gesetzgebung durch den Ausdruck «an die kantonalen Behörden» zu ersetzen.

Absatz 3: Die Formulierung des deutschen Textes wurde angepasst. Die Kommission 1 hat sich für «Regionen» anstelle von «Sprachgebiet» entschieden. Die Frage des Sprach austauschs war Gegenstand einer Koordination mit der Kommission 6.

Absatz 5: in der deutschen Version wurde das Verb «unterstützt» durch «fördern» ersetzt.

Art. 7 Staatsziele

¹ Der Kanton Wallis gewährleistet die Grundrechte und tritt für das Gemeinwohl, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den sozialen Frieden, die Sicherheit und die Bewahrung der natürlichen Ressourcen ein.

² Er verteidigt die Rechte und Interesse des Kantons in der Eidgenossenschaft.

Der Artikel 7 über die Staatsziele aus der ersten Lesung hat eine Reihe von Bemerkungen von den Experten hervorgerufen. Mehrere der dreizehn (!) aufgeführten «Staatsziele» in der ersten Version sind Themen in verschiedenen Artikeln anderer Kommissionen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um staatliche Aufgaben (Kommentar 1. Lesung: Der moderne Staat erfüllt Aufgaben und verfolgt Ziele. Er handelt. Er soll aber kein Staat werden, der überall präsent ist.).

Die Kommission 1 hat sich einstimmig entschieden, nur zwei Absätze aufzuführen.

Absatz 1 orientiert sich an Artikel 8 der Verfassung des Kantons Genf.

Absatz 2: Dieser Absatz wurde wörtlich aus dem Entwurf der 1. Lesung übernommen. (lit. i) Die Kommission hat beschlossen, den Titel «Staatsziele» beizubehalten.

Art. 8 Kantonaler Zusammenhalt

¹ Der Kanton Wallis achtet auf seine Einheit und seine Vielfalt. Er berücksichtigt seine sprachlichen, geographischen und regionalen Besonderheiten.

² Er fördert jede Form von Solidarität.

Die Absätze 3 bis 6 wurden zugunsten anderer Artikel gestrichen. (z.B. Art. 176, 188, etc. Schutz gefährdeter Personen – Wirtschaft – Lebensqualität – Mobilität – Kultur – soziales Engagement – öffentliche Bildung und Gesundheit.)

Ein Antrag zur Einführung eines neuen Artikels 8a mit der Aufnahme einer Sondersteuer für die Unterstützung der Massnahmen für den sozialen Zusammenhalt wurde von der Kommission mit 7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Absatz 1: der Begriff «geographisch» eingeführt, um die Problematik Ebene-Berge, Gefahrenzone etc. zu berücksichtigen.

Absatz 2: diese neue Formulierung ersetzt die Formulierung aus der ersten Lesung «Er fördert die Solidarität zwischen Berg- und Talbevölkerung.»

Im Allgemeinen möchte die Kommission die Verfassung so offen wie möglich gestalten!

Art. 9 Rechtsstaatliche Grundsätze

¹ Das Handeln des Staates beruht auf dem Recht.

² Es liegt im öffentlichen Interesse und folgt den Grundsätzen von Treu und Glauben und Verhältnismässigkeit.

Die Kommission hat den Titel dieses Artikels in «Rechtsstaatliche Grundsätze» geändert (vgl. Anhang Bericht Ammann/Mahon).

Absatz 1: Die Kommission greift den Vorschlag des Generalsekretariats auf und ändert «... der Staat stützt sich auf das Gesetz» in «... der Staat beruht auf dem Recht».

Absatz 2 wird ebenfalls geändert: die Begriffe «Transparenz», «Subsidiarität» und «Effizienz» wurden gestrichen, da sie bereits in Artikel 134 (Grundsätze staatlichen Handelns) stehen, und nicht direkt mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen zu tun haben, sondern eben mit den Grundsätzen staatlichen Handelns. Die Bestimmung war Gegenstand einer Koordination mit der Kommission 4 im Rahmen der Koordinationskommission.

Art. 10 Vertretung von Frauen und Männern

Auf Antrag der Koordinationskommission beschloss die Kommission, Artikel 10 zu streichen und ihn der Kommission 6 zur Aufnahme in deren Artikeln zuzuweisen.

Art. 11 Aussenbeziehungen

Der Kanton Wallis arbeitet mit Bund und Kantonen sowie mit jeder anderen Region zusammen, die mit ihm gemeinsame Interessen teilt.

Die Kommission hat einen Vorschlag eines Kommissionsmitglieds einstimmig übernommen, den Ausdruck «Alpen und Grenzregionen» durch «jede andere Region» zu ersetzen, da dieser Begriff auch nicht angrenzende Gebiete miteinschliesst.

Art. 12 Pflichten und Verantwortung des Einzelnen

¹ Jede natürliche oder juristische Person hat, nach ihren Möglichkeiten, die Pflichten zu erfüllen, die ihr Verfassung und Gesetzgebung auferlegen.

² Sie nimmt ihre Verantwortung gegenüber sich selber, der Gemeinschaft sowie den heutigen und künftigen Generationen wahr.

³ Sie sorgt für eine angemessene Nutzung der öffentlichen Güter und Dienstleistungen sowie der natürlichen Ressourcen.

Der Titel wurde ergänzt mit «des Einzelnen» (in Französisch «individuels»), um eine klare Unterscheidung gegenüber den Pflichten und der Verantwortung des Staates aufzuzeigen.

Absatz 2: Im Sinne eines schlanken Textes änderte die Kommission in Französisch «... sa part de responsabilité...» durch «... ses responsabilités... ». Der deutsche Text bleibt unverändert.

Kapitel 8 Kirchen und Religionsgemeinschaften

Vor der Behandlung des Inhalts des Kapitels über Kirchen und Religionsgemeinschaften traf sich die Kommission mit Herrn Pierre-Yves Maillard, Generalvikar der Diözese Sitten, und Herrn Cédric Pillonel, Generalsekretär des Kirchenbundes der Gemeinden des Kantons Waadt.

Herr Maillard stellte die Überlegungen vor, die bereits über die Finanzierung der Kirchen im Rahmen der Diözese durch die Gruppe Kirche-Verfassung stattgefunden hatten. Er wies eindrücklich auf die Broschüre BEITRAG DER KIRCHEN ZUR ARBEIT DES VERFASSUNGSRATES hin. Herr Pillonel stellte das im Kanton Waadt geltende System vor. Die Kommissionsmitglieder hatten die Möglichkeit, Anregungen anzubringen und Fragen zu stellen.

Art. 195 Kirchen und Religionsgemeinschaften

¹ Der Kanton anerkennt den Beitrag der Kirchen und der Religionsgemeinschaften zu den sozialen Beziehungen und zum Gemeinwohl.

² Er sorgt, entsprechend seinen Mitteln, für die Erhaltung des religiösen Erbes.

Der ehemalige Absatz 1 aus der ersten Lesung «Der Staat trägt der geistlichen Dimension des Menschen Rechnung» wurde gestrichen, da er mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 27 des Vorentwurfs aus der ersten Lesung) redundant ist.

Im neuen Absatz 1 (ehemalige Absatz 2) wurden nur Anpassungen redaktioneller Natur gemacht.

Art. 196 Öffentlich-rechtliche anerkannte Kirchen

¹ Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannt.

² Der Kanton gewährt ihnen auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Bevölkerung.

³ Der Kanton überprüft die Richtigkeit und Transparenz der Budgets und Rechnungen sowie die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Pfarreien, die öffentliche Mittel erhalten.

⁴ Das Gesetz legt die Leistungen des Kantons fest.

Die finanzielle Belastung der Gemeinden gegenüber den Kirchen ist unterschiedlich und kann für einzelne Gemeinden relativ hoch und unverhältnismässig sein. Die Beträge variieren zwischen 50 und 480 Franken pro Einwohner.

Andererseits mangelt es dem Bistum, welches das kirchliche Personal verwalten, Fortbildungen oder andere Dienste organisieren muss, an Finanzressourcen. Angesichts des Priestermangels und der Entwicklung religiöser Praktiken erfindet sich die Kirche neu, indem sie sich, wie es bereits der Fall ist, in „Pfarrei-Regionen“ organisiert, die sich über mehrere Gemeindegebiete erstrecken. Die Formel „ein Priester in jeder Pfarrei“ ist bereits vorbei.

Aus all diesen Gründen hat sich die Kommission dafür entschieden, die Finanzierung der Kirchen dem Kanton zu übertragen, wie es im Kanton Waadt zur Zufriedenheit praktiziert wird.

Der zugeteilte Kantonsbeitrag geht somit direkt an das Bistum, auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags, und der Staat ist befugt, die entsprechenden Finanzkontrollen durchzuführen. Es geht keineswegs darum, die Kirchen unter staatliche Aufsicht zu stellen. Diese grundsätzlich neue Bestimmung wurde mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Art. 197 Religionsgemeinschaften

¹ Die Religionsgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht.

² Auf ihr Gesuch kann ihnen der Kanton den Status des öffentlichen Interesses verleihen.

³ Ihre Anerkennung ist insbesondere an ihre Bedeutung, die Dauer ihres Bestehens und die Achtung der Rechtsordnung sowie der Regeln der Transparenz gebunden.

Absatz 2: nur redaktionelle Anpassungen («Kanton» anstelle von «Staat»).

Absatz 3: nur redaktionelle Anpassungen.

Art. 198 Organisation und Autonomie

¹ Für jede öffentlich-rechtlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Interesses wird ein eigenes Gesetz erlassen.

² Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und die Religionsgemeinschaften organisieren sich unter Achtung der Rechtsordnung und unter strikter Einhaltung des konfessionellen Friedens selbständig.

³ Wer keiner öffentlich-rechtlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Interesses angehört, kann in einem einfachen Verfahren von der Zahlung des den Kirchen und Religionsgemeinschaften gewidmeten Teils der Steuer befreit werden.

Absatz 1: redaktionelle Anpassungen («öffentlich-rechtlich» wurde hinzugefügt).

Absatz 3 (neu): Mit der neuen Regelung der Finanzierung muss auch eine Garantie geschaffen werden, dass sich Steuerpflichtige in einem einfachen Verfahren äussern können, von dem für Kirchen oder Religionsgemeinschaften vorgesehenen Steueranteil befreit zu werden. Heute benötigen sie einen «Taufbefreiungsschein».

Es wurde aber in der Kommission kritisiert, dass von diesem Recht auch «unrechtmässig» Gebrauch gemacht werden könnte, so dass «eine Tür geöffnet wird, die nur schwer zu schliessen sein wird». Menschen, die keine Kinder haben, zahlen auch Steuern für die Bildung und den Bau von Schulhäusern etc. Es wird aber auch bemerkt, dass «der Unterschied darin besteht, dass wir es hier mit einer Überzeugung zu tun haben, die keine staatliche Dienstleistung ist.»

Die Aufnahme des neuen Absatzes wurde mit 7 zu 6 Stimmen angenommen.

Dieser Grundsatz stützt sich auf das Grundrecht der Glaubens- und Religionsfreiheit.

Kapitel 9 Revision der Verfassung

Dieses Kapitel war Gegenstand von Anmerkungen und Kritik seitens der Experten Ammann und Mahon. Sie haben in ihrem Bericht festgestellt, dass das aus der ersten Lesung hervorgegangene Kapitel über die Revision der Verfassung ein ernsthaftes strukturelles und inhaltliches Problem darstelle und im Hinblick auf die zweite Lesung eine vertiefte konzeptionelle und systematische Arbeit erfordere. Die Kommission hat das Generalsekretariat um Unterstützung gebeten, um die Bestimmungen dieses Kapitels anzupassen und klarer zu gestalten, ohne den vom Plenum in erster Lesung beschlossenen Inhalt zu ändern.

Art. 199 Grundsätze

- ¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
- ² Jede Revision ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten und wird mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden.
- ³ Verfassungsvorlagen werden mindestens zweimal beraten.
- ⁴ Der Grosse Rat oder ein Verfassungsrat kann entscheiden, der Volksabstimmung Varianten zu unterbreiten.

Die Kommission ist den Vorschlägen der Experten gefolgt: Gestrichen wird: «Leere Stimmzettel werden für die Berechnung des absoluten Mehrs berücksichtigt.» Gemäss dem Bericht Mahon/Ammann verstösst die Berücksichtigung der leeren Stimmzettel bei der Berechnung des absoluten Mehrs für Verfassungsrevisionen gegen Art. 51 Abs. 1 der Bundesverfassung, wonach die Kantonsverfassung "... muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt". Die Formulierung dieses Art. 51 scheint jede Möglichkeit einer "qualifizierten" Mehrheit auszuschliessen, was die Berücksichtigung der leeren Stimmen darstellt.

Absatz 3: Entspricht dem Absatz 4 des Artikels 199 aus der ersten Lesung (unverändert). Diese Bestimmung gilt sowohl für den Grossen Rat als auch für einen Verfassungsrat. Zusätzliche Lesungen können also beschlossen werden («mindestens zwei Lesungen»).

Absatz 4: Artikel 104 Absatz 3 der heutigen Kantonsverfassung sieht die Möglichkeit vor, das Volk über Varianten abstimmen zu lassen. Auch das Reglement des Verfassungsrates sieht diese Möglichkeit vor. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Möglichkeit beibehalten werden sollte. Es erscheint unwahrscheinlich, dass diese Möglichkeit ohne Verfassungsgrundlage wieder in das Gesetz aufgenommen werden kann.

Art. 200 Volksinitiative

- ¹ 6000 Stimmberechtigte können beim Grossen Rat mit einer Initiative eine Total- oder Teilrevision der Verfassung verlangen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 12 Monate seit der amtlichen Veröffentlichung des Initiativbegehrens.
- ² Das Revisionsbegehren kann in Form der allgemeinen Anregung oder, sofern nicht eine Totalrevision der Verfassung verlangt wird, in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs erfolgen.
- ³ Die Initiative ist innerhalb von zwei Jahren nach der Veröffentlichung des Zustandekommens dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.
- ⁴ Der Grosse Rat kann diese Frist um ein Jahr verlängern, falls er beschliesst, der Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenentwurf gegenüberzustellen.

Der Absatz 1 wurde aus dem Vorentwurf der ersten Lesung unverändert übernommen.

Der Absatz 2 entspricht Art. 199 Abs. 3 des Vorentwurfs für die erste Lesung und wurde aufgrund der Bemerkung der Experten Ammann/Mahon in diesen Artikel verschoben (die Bestimmung betrifft Revisionsbegehren, die mit einer Volksinitiative verlangt werden, nicht Verfassungsrevisionen durch den Grossen Rat – es handelt sich also nicht um einen allgemeinen Grundsatz im Sinne von Art. 199).

Im Absatz 3 (ehemaliger Absatz 2) wurde nur die Frist geändert. Nach der ersten Lesung hatte der Grosse Rat darauf hingewiesen, dass die in der ersten Lesung vorgesehene Frist von einem Jahr, die vom Plenum aufgrund eines Abänderungsantrags beschlossen worden war, sehr kurz sei und es als illusorisch erscheine, eine Verfassungsinitiative in einer so kurzen Frist behandeln zu können. Die Kommission hat daher beschlossen, die Behandlungsfrist auf 2 Jahre festzusetzen.

Art. 201 Parlamentarische Initiative

Dieser Artikel wurde gestrichen, da er für die Experten in dieser Form eine gewisse Verwirrung über seine Tragweite zu schaffen schien.

Absatz 1 des aus der ersten Lesung hervorgegangenen Artikels 201 findet sich nun in den Artikeln 202 Abs. 1 und 203 Abs. 1 des Entwurfs. Die aus der ersten Lesung stammende Formulierung («Der Grosse Rat kann auch von sich aus eine Total- oder Teilrevision der Verfassung vorschlagen.») hätte - wie die Experten festgestellt haben - den Eindruck erwecken können, dass der Grosse Rat von sich aus eine Totalrevision der Verfassung vornehmen könne, ohne vorher das Volk zu fragen, ob eine solche stattfinden soll.

Absatz 2 von Artikel 201 aus der ersten Lesung («Die Abänderungen bilden zuerst Gegenstand einer Debatte über die Zweckmässigkeit gefolgt von zwei Lesungen über den Inhalt.») ist in die Artikel 199 Abs. 3 und 203 Abs. 2 eingeflossen.

Art. 202 Totalrevision

¹ Die Totalrevision der Verfassung kann vom Grossen Rat oder durch Volksinitiative verlangt werden.

² Wird die Totalrevision verlangt, entscheidet das Volk in der gleichen Abstimmung:

- a) ob sie durchzuführen ist;
- b) ob die Verfassung vom Grossen Rat oder von einem Verfassungsrat, der nach den gleichen Regeln wie der Grosse Rat gewählt wird, revidiert werden soll.

³ Die Volksinitiative, die eine Totalrevision der Verfassung verlangt, wird mit einer Stellungnahme des Grossen Rates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

Der aus der ersten Lesung stammende Artikel 202 wurde klarer umformuliert, ohne den Inhalt zu ändern.

Absatz 1: Diese Bestimmung legt klar fest, wer eine Totalrevision der Verfassung verlangen kann.

Absatz 2: Diese Bestimmung wurde aus Artikel 144 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Freiburg übernommen. Sie legt klar die beiden Fragen fest, die das Volk beantworten muss, wenn eine Totalrevision verlangt wird, sowie die Tatsache, dass der Verfassungsrat nach den gleichen Regeln wie der Grosse Rat gewählt wird (gemäss der vom Plenum in erster Lesung beschlossenen Formulierung von Art. 202 Abs. 2).

Absatz 3: Dieser Absatz wurde aus dem Vorentwurf der ersten Lesung übernommen (bisheriger Absatz 1).

Art. 203 Teilrevision

¹ Die Teilrevision der Verfassung kann vom Grossen Rat und durch Volksinitiative verlangt werden.

² Die vom Grossen Rat durchgeführte Teilrevision bildet zunächst Gegenstand einer Debatte über die Zweckmässigkeit.

³ Die Volksinitiative, die eine Teilrevision verlangt, wird mit einer Stellungnahme des Grossen Rates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Wenn sie die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs hat, kann ihr der Grosse Rat einen Gegenentwurf gegenüberstellen.

⁴ Die Stimmberechtigten stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab. Sie können beiden Vorlagen zustimmen. In der Stichfrage können sie angeben, welcher Vorlage sie den Vorzug geben, falls beide angenommen werden.

⁵ Die Bestimmungen von Art. 49 (*Gültigkeit der Gesetzesinitiative*) gelten sinngemäss für die Teilrevision der Verfassung.

Die vom Generalsekretariat vorgeschlagenen Änderungen wurden von der Kommission angenommen.

Absatz 1: wie im vorstehenden Artikel 202 Absatz 1 des Entwurfs für die zweite Lesung wird auch in dieser Bestimmung klar festgelegt, wer eine Teilrevision der Verfassung verlangen kann.

Absatz 2: Dieser Absatz ergibt sich aus Artikel 201 Absatz 2 des Vorentwurfs der ersten Lesung. Da die Debatte über die Zweckmässigkeit im Grossen Rat nur die Teilrevision der Verfassung betrifft, muss diese Bestimmung im Artikel betreffend Teilrevision stehen.

Absatz 3: In diesem Absatz wird Artikel 203 Absatz 2 des Vorentwurfs der ersten Lesung übernommen, mit einer präziseren Formulierung bezüglich der Tatsache, dass der Grosse Rat einer Volksinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenentwurf gegenüberstellen kann.

Absatz 4: Die Experten haben festgestellt, dass der Vorentwurf aus der ersten Lesung nichts über das Verfahren sagt, wenn der Grosse Rat einer Volksinitiative einen Gegenentwurf gegenüberstellt. Sie halten es für notwendig, dieses Verfahren zu definieren. Eine solche Bestimmung wurde von der Kommission der ersten Lesung zwar vorgeschlagen, aber dann vom Plenum gestrichen. Es wird vorgeschlagen, eine solche Bestimmung hier wieder einzuführen, mit einer einfacheren Formulierung als der in erster Lesung diskutierten, nämlich der von Artikel 139b der Bundesverfassung.

Absatz 5: Um die Bedingungen für die Gültigkeit einer Volksinitiative für eine Teilrevision der Verfassung nicht zu wiederholen, da diese bereits in Artikel 49 des Vorentwurfs (Kommission 3) für die Gesetzesinitiative enthalten sind (Einhaltung des übergeordneten Rechts, Einheit von Form und Materie, Durchführbarkeit), wird hier auf Artikel 49 verwiesen.

Kapitel 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Nach Ansicht der Experten Ammann und Mahon bedurfte auch dieses Kapitel einer eingehenderen Bearbeitung. Sie haben darauf hingewiesen, dass allgemeine Schluss- und Übergangsbestimmungen vor den spezifischen Übergangsbestimmungen für bestimmte Artikel des Vorentwurfs vorgesehen werden sollten. Diese allgemeinen Bestimmungen betreffen im Wesentlichen das Inkrafttreten der neuen Verfassung, das Schicksal des alten Rechts und die Gesetzgebung zur Umsetzung der neuen Verfassung.

Art. 204 Schlussbestimmungen

Diese Verfassung tritt 3 Monate nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Die Kommission hielt es für nicht notwendig, eine Bestimmung in diesem Artikel hinzuzufügen, wonach die neue Verfassung dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird, wie es gewisse Kantonsverfassungen vorsehen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass eine Frist von drei Monaten zwischen der Annahme durch das Volk und dem Inkrafttreten ausreichend ist. Die kantonalen Verfassungen haben sehr unterschiedliche Bestimmungen bezüglich dieser Frist, die von einem sofortigen Inkrafttreten bis zu einer Frist von 25 Monaten reichen.

Art. 204a Formelle Anpassung von Teilrevisionen

¹ Änderungen der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 nach Verabschiedung dieser Verfassung werden formal an diese Verfassung angepasst.

² Die entsprechenden Beschlüsse des Grossen Rates unterliegen nicht dem Referendum.

Wie beispielsweise die Luzerner Verfassung in Artikel 87 vorsieht, muss auch die Walliser Verfassung einen Artikel vorsehen, der erläutert, was mit Änderungen der alten Verfassung von 1907 geschehen würde, die nach der Annahme der neuen Verfassung, aber vor deren Inkrafttreten erfolgen würden.

Diese Formulierung wurde von der Kommission mit 6 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt, unter den beiden vom Generalsekretariat unterbreiteten Formulierungsvorschlägen (mit gleichem Inhalt).

Art. 204b Aufhebung

¹ Die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 wird aufgehoben.

² Bestimmungen des bisherigen Rechts, die den direkt anwendbaren Bestimmungen dieser Verfassung widersprechen, werden aufgehoben.

Das Inkrafttreten einer neuen Verfassung führt logischerweise zur Aufhebung der alten Verfassung (Abs. 1). Wie die Experten zudem angemerkt haben, muss auch geklärt werden, was mit dem alten Recht unterhalb der Verfassungsstufe (*vgl. S. 18 Ammann/Mahon*) geschieht. Wie in Artikel 176 KV-VD oder 225 KV-GE vorgesehen ist, müssen die Bestimmungen, die den direkt anwendbaren Bestimmungen der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben werden (Abs. 2).

Art. 204c Ausführungsgesetzgebung und vorläufige Weitergeltung

¹ Im Einvernehmen mit dem Staatsrat arbeitet der Grosse Rat ohne Verzug, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Verfassung, die Ausführungsgesetzgebung der neuen Verfassung aus.

² In der Zwischenzeit bleibt das bisherige Recht weiterhin in Kraft.

Absatz 1: Die Bestimmung über die Ausführungsgesetzgebung erteilt dem Grossen Rat den Auftrag, die Gesetzgebung an die neue Verfassung anzupassen, und kann diesen Auftrag mit einer "angemessenen" (wie vom Plenum in der ersten Lesung beschlossen) oder einer festen Frist, beispielsweise in Form einer Anzahl von Jahren, verbinden (vgl. Art. 177 KV-VD und Art. 226 KV-GE).

Die Kommission hat mit 8 zu 5 Stimmen beschlossen, eine Frist von fünf Jahren einzuführen, wie es z.B. in Genf und Waadt der Fall war.

Absatz 2: Diese Bestimmung regelt das Schicksal der Bestimmungen des alten Rechts, die nicht im Widerspruch zu direkt anwendbaren Bestimmungen der neuen Verfassung stehen (gemäss Art. 204b Abs. 2).

Art. 207 Initiativen und Referenden

¹ Für Initiativen und Referenden, die vor Inkrafttreten dieser Verfassung angemeldet wurden, bleibt das bisherige Recht gültig.

² Vor Inkrafttreten dieser Verfassung angemeldete Initiativbegehren auf Teilrevision der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 werden vom Grossen Rat in Revisionsentwürfe zu dieser Verfassung umgewandelt.

Auf der Grundlage von Artikel 180 der Verfassung des Kantons Waadt regelt diese Bestimmung das Übergangsrecht für Initiativen und Referenden.

In der Schlussabstimmung hat die Kommission den Vorentwurf für die zweite Lesung mit 11 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Dieser Bericht wurde anlässlich der Sitzung der Kommission 1 vom 25. April 2022 genehmigt.

Der Kommissionspräsident: **Marius Dumoulin**

Der Kommissionsberichterstatter: **Hermann Brunner**

III. ANHÄNGE

a. Anhörungen

Die Kommission hat folgende Personen angehört:

Zum Thema Kirchen und Religionsgemeinschaften:

- Herrn Pierre-Yves Maillard, Generalvikar der Diözese Sitten
- Herrn Cédric Pillonel, Generalsekretär des Kirchenbundes der Gemeinden des Kantons Waadt

b. Bibliographie

Odile Ammann und Pascal Mahon, "Examen de l'avant-projet de nouvelle Constitution cantonale issu de la première lecture de l'Assemblée constituante du Canton du Valais", Bericht, erstellt auf Anfrage und im Auftrag des Büros des Verfassungsrates der Republik und Kanton Wallis, 8. Februar 2022

Odile Ammann und Pascal Mahon, "Commentaire détaillé de l'avant-projet", Anhang zum Bericht über die Prüfung des Vorentwurfs der neuen Kantonsverfassung, 8. Februar 2022.